

- Bodendenkmale sind im Plangebiet berücksichtigt worden.
- Die allgemeingültigen Anforderungen an den Bodenschutz und den Gewässerschutz sowie den Immissionsschutz und an die Abfall- und Kreislaufwirtschaft sind zu beachten.

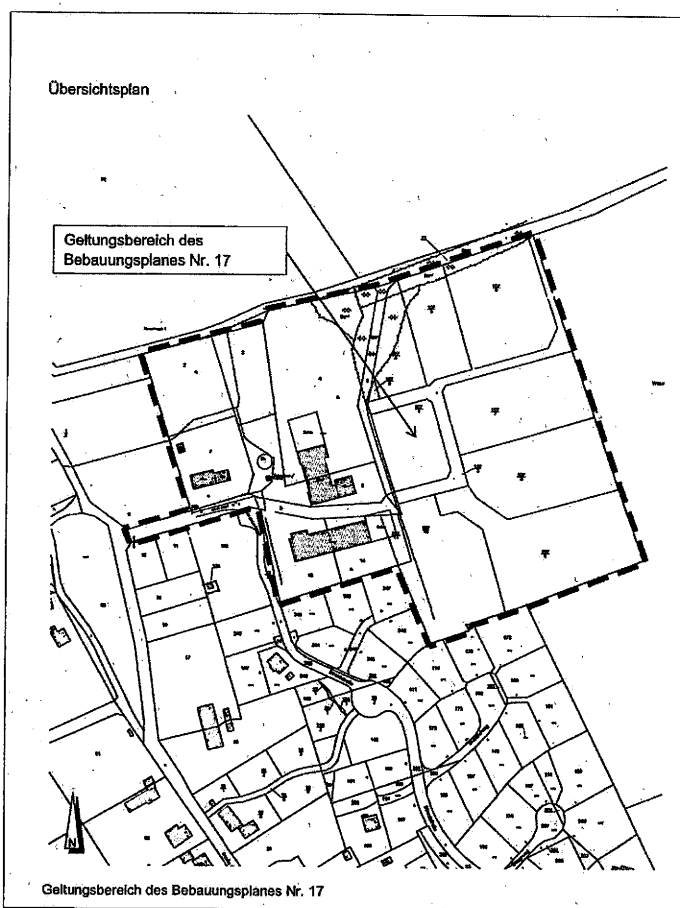
Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 17 können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dassow, den 16.05.2017

gez. A. Pahl

1. stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassow

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 25.04.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Gebietsbezeichnung „Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Gebietsbezeichnung „Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd“ sowie die örtlichen Bauvorschriften treten am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen) ab diesem Tage im Amt Schönberger Land, Fachbereich Gemeindeentwicklung, Dassower Straße 4, 23923 Schönberg, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 mit der Gebietsbezeichnung „Ferienhausgebiet Ortslage Barendorf-Süd“ sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dassow, den 16. Mai 2017

gez. Pahl

1. stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

